

Urteil wegen Verbreitung des Roten Stürmers, Ausgabe Leipzig, am 8.8.1933 gegen

1) den Arbeiter Gustav Grosse in Göttingen, Nikolaikirchhof 1, geb. am 6.6.1893 zu Bartolfelde, Kreis Osterode

2) den Arbeiter Heinrich Quentin in Göttingen, Nikolaikirchhof 1, geb. 26.2.1900 in Reinhausen, Kreis Göttingen

3) den Arbeiter Willi Wehe, Göttingen, Bunsenstr. 4, geb. 19.10.1894 in Einbeck

4) den Arbeiter Peter Ortmanns in Göttingen, Rosdorferweg 29, Hinterhaus, geb. am 6.8.1902 in Aachen

wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1933.

Das Schöffengericht Göttingen hat am 8. August 1933 für Recht erkannt: Die Angeklagten Grosse, Wehe und Ortmanns sind des Vergehens gegen § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.II.1933 schuldig und werden deshalb verurteilt:

Grosse zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat

Wehe zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten

Ortmanns zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten.

(...) Der Angeklagte Quentin wird freigesprochen. (...) Die beschlagnahmten Exemplare des „Roten Stürmers“ und des Flugblattes werden eingezogen. (...) ¹

Urteilsbegründung Grosse und Gen.

S.11: (...) Der Angeklagte Wehe hat am 26. Februar 1933 vom Mehlhornverlag in Leipzig 200 Exemplare von der Märzausgabe des „Roten Stürmers“ erhalten. Hiervon übergab er am 27. Februar den Angeklagten Grosse und Quentin je 50 Exemplare zum Weiterverkauf an die Mitglieder des Kampfbundes gegen den Faschismus und sonstige Personen. Der Angeklagte Grosse hat von den ihm überlassenen 50 Zeitungen ca. 10 selbst verkauft. Die anderen hat er zum Weiterverkauf an andere Personen abgegeben. Die restlichen 100 Exemplare (...) brachte er im März, also nach dem Verbot vom 28.II.1933, zu dem Angeklagte Grosse, der sich bereit erklärt hatte, die Zeitungen bei sich aufzubewahren. Dort wurden sie dann später bei der Haussuchung am 9. Juni 1933 gefunden und beschlagnahmt. (...) Ortmanns übergab bei den Eheleuten Grosse und seinem Schwiegervater zudem das Flugblatt „Genossen und Proletarier“ mit der Aufforderung, Grosse sollte es lesen und vernichten. (Er) verwahrte es zusammengefaltet in seiner Rocktasche. Das Flugblatt fordert zur Revolution und zum Sturz der Regierung auf.

Quentin ist geständig und gibt an, die ihm ausgehändigten 50 Exemplare verbrannt zu haben.

S. 12: Grosse behauptet, die zehn Exemplare vor dem Verbot verkauft zu haben und die restlichen zum Verlag zurückschicken haben zu wollen. „Mit dem Angeklagten Wehe habe er auch hierüber gesprochen. Sie seien aber durch das Verbot und die vielen Haussuchungen in der damaligen Zeit kopflos geworden. Sie hätten nicht gewusst, was sie machen sollten (...).

¹ Gefangenepersonalakte Willi Wehe, S. 9, 23.11.1933 - Abschrift: Urteil gegen Grosse & Gen.

In der Hauptverhandlung verlesene Textstellen des „Roten Stürmer“:

„Wir schlagen allen Antifaschisten vor, gemeinsam einen Angriffspakt gegen den Faschismus abzuschließen!“

*„Laßt uns gemeinsam kämpfen unter der Losung: Deutschland den Arbeiter und Bauern.“
in Bezug auf Erwerbslose: „Schreit diese Frage den Hakenkreuzlern in die Ohren, stellt die braunen Volksbetrüger an den Pranger! Kämpft in der Antifaschistischen Aktion für die Forderungen und Rechte aller Ausgebeuteten und Hungernden“. (Fortsetzung aus dem Urteilstext)*

S. 13: (Der) Kampf gegen den Faschismus bedeutet aber Kampf gegen die Reichsregierung. Inhalt des „Roten Stürmers“ erfüllt somit den Tatbestand des Hochverrats (§§ 81-86 StGB).

S. 14: Grosse ist nicht vorbestraft, als Kriegsverletzter (Kopfschuss) deshalb nicht voll verantwortlich. Wehe ist hingegen vorbestraft und als der eigentliche Urheber des Ganzen zu betrachten. Strafmildernd war seine Geständigkeit. Ortmanns ist wegen des Flugblattes erheblich schwerer zu bestrafen. Das Flugblatt fordert zum gewaltsamen Umsturz heraus.²

Quelle:

Gefangenenpersonalakte Willi Wehe: Strafgefängnis Hameln. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86 Hameln Acc. 143/90 Nr. 1565.

² Gefangenenpersonalakte Willi Wehe, S. 11–14, 8.8.1933 Urteilsbegründung Grosse und Gen.